



## Ehrenordnung des Fischereiverbands Oberbayern

### § 1

- (1) Der FVO verleiht als Zeichen der ehrenden und dankbaren Anerkennung die Verdienstmedaille des FVO.
- (2) Die Verleihung erfolgt für sehr erhebliche Verdienste, die über die Fischerei oder die fischereilichen Organisationen hinauswirkten.
- (3) Vor der Verleihung einer Verdienstmedaille sollten vereinsinterne Ehrungen ausgeschöpft sein.
- (4) Die Verdienstmedaille wird in drei Stufen verliehen:
  1. In Bronze
  2. In Silber
  3. In Gold.
- (5) Die Verdienstmedaille in Bronze wird für eindrucksvolle, die Verdienstmedaille in Silber für hervorragende und die Verdienstmedaille in Gold für überragende Verdienste verliehen.
- (6) Als äußeres Zeichen der Verleihung erhält der/die Geehrte eine Anstecknadel in der Farbe seiner Medaille.
- (7) Der/die Geehrte erhält eine Urkunde

### § 2

Die Verdienstmedaille kann auch dem FVO angehörigen Fischereiorganisationen und anderen juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts verliehen werden. In diesen Fällen ist der jeweilige Repräsentant zum Tragen der Anstecknadel (§ 1 Abs. 6) berechtigt.

### § 3

Vorschlagsberechtigt für die Ehrungen sind

- a) Die Mitglieder des Präsidiums,
- b) Die Mitglieder des Hauptausschusses,
- c) Die ordentlichen Mitglieder des FVO
- d) Die Fachbeiräte.

### § 4

- (1) Über die Verleihung der Verdienstmedaille in Bronze entscheidet der Präsident.  
Über die Verleihung der Verdienstmedaille in Silber entscheidet das Präsidium.  
Über die Verleihung der Verdienstmedaille in Gold entscheidet der Hauptausschuss mit einer 2/3 – Mehrheit. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der geschäftsführende Vizepräsident, kann diese Beschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeiführen.
- (2) Beschlüsse über die Verleihung von Medaillen sind mit ihren tragenden Gründen aktenkundig zu machen.



## §5

- (1) Die Ehrungen nach §§ 1 und 2 nimmt der Präsident im Namen des FVO vor.
- (2) Er händigt die Verdienstmedaille dem/der Geehrten zusammen mit der von ihm hierzu ausgefertigten Urkunde aus. Dies soll im Rahmen einer repräsentativen Veranstaltung geschehen.
- (3) Der Präsident kann mit der Aushändigung ein anderes Mitglied des Präsidiums oder des Hauptausschusses beauftragen. Dies gilt nicht für die Verdienstmedaille in Gold.

## § 6

Über die Ehrungen berichtet die Geschäftsführung im Magazin des LFV Bayern e.V

## §7

- (1) Verstößt eine natürliche Person schwerwiegend oder wiederholt gegen die Ziele des FVO, macht sie sich einer erheblichen, insbesondere einer vorsätzlichen Straftat schuldig oder wird gegen sie eine Nebenfolge nach § 45 StGB verhängt, so kann ihr die erhaltene Ehrung aberkannt werden.
- (2) Gegenüber juristischen Personen kann die Ehrung mit einer Medaille zurückgenommen werden, wenn das Verhalten eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder eines Mitglieds eines ihrer Organe in einem mit den Zielen des FVO unvereinbaren Widerspruch steht.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn die dort genannten Gründe bereits vor der Verleihung bestanden, dem Entscheidungsträger zur Zeit der Ehrung aber noch nicht bekannt waren.

## § 8

- (1) Die Verfahren nach § 8 Abs. 1 und 2 werden vom Präsidenten von Amts wegen oder auf Grund eines vom Präsidium oder vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses eingeleitet. Dem/der Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Über das Ergebnis des Verfahrens berichtet der Präsident, im Falle seiner länger dauernden Verhinderung der geschäftsführende Vizepräsident, dem Hauptausschuss.
- (2) Über die Aberkennung und die Zurücknahme einer Ehrung entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Wird die Ehrung aberkannt bzw. zurückgenommen, ist die Entscheidung dem/der Betroffenen per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
- (4) Gegen eine Entscheidung gemäß Abs.3 kann der/die Betroffene binnen eines Monats nach ihrer Zustellung das Schiedsgericht beim FVO anrufen. Dieses entscheidet im schriftlichen Verfahren verbandsintern endgültig.

## § 9

Die vor Inkrafttreten dieser Ehrenordnung erfolgten Ehrungen bleiben in Kraft.